

Informationsblatt für junge Volljährige

1. Unterhaltsansprüche

Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB). Diese Verpflichtung wird grundsätzlich nicht durch das Erreichen Ihrer Volljährigkeit außer Kraft gesetzt. Dennoch gibt es ab der Vollendung des 18. Lebensjahres grundlegende Änderungen.

Als junge/r Volljährige/r sind Sie u.a. gegenüber den minderjährigen Kindern und dem Ex-/Ehepartner des Unterhaltsschuldners nachrangig unterhaltsberechtig (vgl. § 1609 BGB), es sei denn, Sie besuchen eine **allgemeinbildende Schule, sind unverheiratet, noch keine 21 Jahre und leben im Haushalt eines Elternteils**. Dann wären Sie wie minderjährige unverheiratete Kinder weiter erstrangig berechtigt (§ 1603 Abs. 2, Satz 2 BGB).

Vor der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen ist das eigene Vermögen vorrangig aufzubrauchen.

Ab Volljährigkeit sind beide Elternteile Ihnen gegenüber grundsätzlich barunterhaltspflichtig und zwar gewichtet nach den jeweiligen Einkommensverhältnissen unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes von jeweils mtl. mindestens 1.750,00 EUR (angemessener Eigenbedarf). Im Fall weiter gesteigerter Unterhaltspflicht ist ggf. der notwendige Eigenbedarf von mtl. 1.450,00 EUR beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen und von mtl. 1.200,00 EUR beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen anzusetzen.

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung von dem Zeitpunkt an fordern, zu welchem der Verpflichtete zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, zu welchem der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist (§ 1613 Abs. 1 BGB).

Derzeit beträgt Ihr Gesamtunterhaltsbedarf mit eigenem Haushalt i.d.R. mtl. 930,00 EUR im Monat oder er bemisst sich, solange man noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, nach der vierten Stufe der Düsseldorfer Tabelle. Neben Ihren Vermögenswerten -wenn vorhanden- sind vorrangig eigenes Einkommen und ggf. bestehende Ansprüche, wie z.B. Berufsausbildungsbeihilfe oder BAföG-Leistungen, zur Deckung des monatlichen Bedarfs einzusetzen bzw. geltend zu machen. Ihre Eltern könnten dann nur für den sich evtl. errechnenden Fehlbedarf unterhaltsrechtlich unter Beachtung des erwähnten unterhaltsrechtlichen Nachrangigkeitsprinzips herangezogen werden, sofern sie leistungsfähig sind.

Nach § 18 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII -Kinder- und Jugendhilfe- ist das Jugendamt auf Antrag verpflichtet, Sie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu beraten/unterstützen. Denkbar wäre/n ein Beratungsgespräch, die Aushändigung von Auskunfts-/Fragebögen für die Eltern, etc.

Ihr Jugendamt bzw. Fachbereich Jugend wird sich - nach terminlicher Abstimmung - Zeit für Sie nehmen! Ihre Ansprechpartner bei der Stadt Göttingen wären entsprechend des Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens: Frau Rüdiger (A-Ek), Tel. 0551/400-2224; Herr Heindorf (El-Fn + H-Mn), Tel. 0551/400-2220; Frau Stöver (Fo-G + Mo-Rh), Tel. 0551/400-3014; Herr Rudolph (Ri-Z), Tel. 0551/400-2225.

Während Ihrer Minderjährigkeit für die Zukunft titulierte wiederkehrende fällige Unterhaltsansprüche (Rückstände) verjähren grds. binnen drei Jahren vom Eintritt der Volljährigkeit an gerechnet (bis dahin Verjährungshemmung). Innerhalb von drei Jahren muss somit eine verjährungshemmende Maßnahme erfolgen, wie z.B. eine Zahlung des Schuldners oder eine Pfändung (auch wenn sie erfolglos bleibt).

Zusätzlich sollte die/der Unterhaltsgläubiger/in die/den Schuldner/in durch periodische Mahnungen (einmal jährlich wird empfohlen, im Zweifel gegen Einschreiben mit Rückschein) an ihre/seine ausstehende Zahlungspflicht erinnern.

2. Erbsprüche

Durch das Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder vom 16.12.1997 erben Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern genauso wie Kinder verheirateter Eltern.

Auf die entsprechenden erbrechtlichen Vorschriften im BGB (5. Buch, §§ 1922 ff.) weisen wir hin.